Schuldscheindarlehen

Mit der Valorennummer CH00...

Zwisch	en	
GEMEINDE: , PLZ Ort		
	(nachstehend "Schuldner" genannt)	
- einer		
und		
PENSI	NSKASSE:	
	(nachstehend "Gläubiger" genannt)	
- ander	erseits -	
	§ 1 (Darlehen)	
I.	Der Gläubiger gewährt dem Schuldner ein Schuldscheindarlehen im Gesamtnennbetrag von <mark>CHF</mark> (in Worten: <mark>Millionen</mark> Schweizer Franken).	
	§ 2 (Auszahlung)	
II.	Der Schuldscheindarlehensbetrag wird am ("Auszahlungstag") auf das Konto des Schuldners mit der Bank in überwiesen. Die Auszahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrags.	
	§ 3 (Zinsen)	
III.	Das Schuldscheindarlehen ist ab dem Auszahlungstag (einschliesslich) bis zu dem Rückzahlungstag (ausschliesslich) mit einem für die gesamte Laufzeit des Darlehens estgeschriebenen Zinssatz von% jährlich zu verzinsen.	
IV.	Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Monat eines jeden Jahres ("Fälligkeitstag"), erstmals am, zu entrichten. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste	
V.	Bankarbeitstag. Zinstage werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen bestehend aus 12 Monaten zu je 30 Tagen von Fälligkeitstag zu Fälligkeitstag (nicht adjustiert)	
VI.	perechnet. Der Zinsbetrag entspricht somit CHFjährlich. Bankarbeitstag im Sinne dieses Vertrages ist, sofern im Einzelnen nichts abweichendes bestimmt wurde, ein solcher Tag, an den Banken während des	
VII.	ganzen Tages in Zürich allgemein für Bankgeschäfte geöffnet sind. Die Zinszahlung erfolgt durch den Schuldner am Fälligkeitstag direkt an den Gläubiger auf das Konto mit der IBAN CH bei der Bank in Zürich.	
	§ 4 (Rückzahlung)	
VIII.	Das Schuldscheindarlehen ist am ("Rückzahlungstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt durch den Schuldner direkt an den Gläubiger auf das Konto mit der BAN CH bei der Bank in Zürich.	

§ 5 (Gerichtsstand)

I. Schweizer Gesetz ist anwendbar und Zürich ist als Gerichtsstand ausdrücklich vereinbart. Der Erfüllungsort ist ebenfalls Zürich.

§ 6 (Kotierung)

II. Dieses mit der oben erwähnten Valorennummer versehene Schuldschein-darlehen wird bis zu ihrem Verfall am letzten Handelstag jedes Monats durch INSTIMATCH AG auf Telekurs/Investdata kotiert.

§ 7 (Verzugszinsen)

- III. Sofern Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig gezahlt werden, verpflichtet sich die Darlehensnehmerin, auf den fälligen und nicht gezahlten Betrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des Darlehenszinssatzes oder in Höhe von 1% p.a. über dem Zinssatz für CHF-Tagesgeld SARON,sofern dieser Zinssatz höher ist, zu entrichten.
- IV. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Kalendertages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung unmittelbar vorangeht.
- V. Die Erhöhung des Zinssatzes endet sobald sämtliche Rückstände beglichen sind.

§ 8 (Ausfertigung)

I. Diese Schuldverpflichtung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jede Partei ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar erhält.

Ort, Datum	
Die Gläubigerin	Die Schuldnerin